

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.862.775

Wien, am 7. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Dezember 2021 unter der Nr. **8914/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen in Österreich“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. *Für die Umsetzung welcher Empfehlungen von welchen Human Rights Treaty Bodies sind Sie bzw. Ihr Ressort zuständig? Bitte um Auflistung nach Human Rights Treaty Body und Ausstellungsdatum und Einlangen der Empfehlung in Ihrem Ressort.*
2. *Die Umsetzung welcher der von Ihnen gelisteten Empfehlungen von welchen Human Rights Treaty Bodies, für deren Umsetzung Sie bzw. Ihr Ressort zuständig sind, wurden bisher in Ihrem Haus diskutiert? Bitte um Auflistung nach Human Rights Treaty Body, Ausstellungsdatum Diskussionsformat und Diskussionsdatum.*
3. *Welche der von Ihnen gelisteten Empfehlungen von welchen Human Rights Treaty Bodies, für deren Umsetzung Sie bzw. Ihr Ressort zuständig sind, wurden bisher*

vollständig umgesetzt? Bitte um Auflistung nach Human Rights Treaty Body, Ausstellungsdatum und Datum der vollständigen Umsetzung.

4. Welche der von Ihnen gelisteten Empfehlungen von welchen Human Rights Treaty Bodies, für deren Umsetzung Sie bzw. Ihr Ressort zuständig sind, wurden bisher nur teilweise umgesetzt und mit welcher Begründung? Bitte um Auflistung nach Human Rights Treaty Body, Ausstellungsdatum, Datum der geplanten vollständigen Umsetzung samt Begründung.
5. Welche der von Ihnen gelisteten Empfehlungen von welchen Human Rights Treaty Bodies, für deren Umsetzung Sie bzw. Ihr Ressort zuständig sind, wurden bisher nicht umgesetzt und mit welcher Begründung? Bitte um Auflistung nach Human Rights Treaty Body, Ausstellungsdatum, Datum der geplanten Umsetzung samt Begründung.
6. Wann planen Sie die vollständige Umsetzung aller ausständigen, an Sie gerichteten Empfehlungen von Human Rights Treaty Bodies, für deren Umsetzung Sie bzw. Ihr Ressort zuständig sind, und mit welcher Begründung erst zu diesem Zeitpunkt?
7. Setzen Sie bzw. Ihr Ressort Maßnahmen, um eine vollständige Umsetzung aller internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen und somit aller Empfehlungen von Human Rights Treaty Bodies, für deren Umsetzung Sie bzw. Ihr Ressort zuständig sind, voranzutreiben?
 - a. Wenn ja, bitte um Auflistung und Beschreibung der gesetzten Maßnahmen.
 - b. Wenn nein, warum nicht?
8. Sind Ihnen bzw. Ihrem Ressort darüber hinaus bestehende Maßnahmen, die eine vollständige Umsetzung von internationalen menschenrechtlichen (auch der nur zum Teil umgesetzten) Verpflichtungen und somit aller Empfehlungen von Human Rights Treaty Bodies im österreichischen Kontext erleichtern bzw. vorantreiben sollen, bekannt?
 - a. Wenn ja, bitte um Auflistung und Beschreibung der bestehenden Mechanismen.
9. Rechnen Sie in Zusammenhang mit den noch nicht oder nur teilweise umgesetzten internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen und somit Empfehlungen von Human Rights Treaty Bodies mit einer baldigen Aussprache von weiteren Empfehlungen von Seiten der VN an Sie bzw. Ihr Ressort?
 - a. Wenn ja, wann jeweils?

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8915/J durch die Bundesministerin für EU und Verfassung vom 7. Dezember 2021 verweisen.

Für meinen Vollziehungsbereich, wie er sich den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 3/2022 ergibt, darf Nachstehendes ergänzt werden:

Frauenrechte und Gleichstellung sind eine Querschnittsmaterie, die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen der Vereinten Nationen ist daher eine gemeinsame Aufgabe der Ressorts und der Länder.

Zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) legt Österreich regelmäßige Staatenberichte vor, die von der Sektion Frauen und Gleichstellung im Bundeskanzleramt koordiniert werden. Der letzte Staatenbericht wurde im Frühjahr 2017 übermittelt und veröffentlicht (siehe unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/internationale-frauenrechte-und-gleichstellung/konvention-zur-beseitigung-jeder-form-der-diskriminierung-der-frauen.html>). Der nächste Staatenbericht ist im Juli 2023 vorzulegen.

Bei der letzten Staatenprüfung 2019 wurden zahlreiche Empfehlungen an Österreich ausgesprochen, die in die Zuständigkeit unterschiedlicher Akteure fallen, darunter vier, zu denen bis 2021 ein Zwischenbericht (Follow-Up) vorgelegt werden sollte. Konkret umfasst sind Empfehlungen zu Strafverfolgung bei Menschenhandel, Erhöhung der Repräsentation von Frauen in der Politik, Verringerung der Schulabbruchsquote bei Mädchen mit Migrationshintergrund und zur Familienzusammenführung. Der Zwischenbericht Österreichs ist unter <https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqhKb7yhsgcjdm0xgERNAIh22nhTUnXUzVKGFeXhUkqawTvleW2Otp8J9Mt3tGAy60TEtlypTg3%2f5HAuSvSaM3Itok4sabk6ddtuocgy3F43AeE7lUp> nachzulesen.

Die letzte UPR-Staatenprüfung (Universal Periodic Review) fand am 22. Jänner 2021 statt. Im Rahmen des UPR-Prozesses wurden frauen- und gleichstellungspolitische Empfehlungen, u.a. zur weiteren Verringerungen des Gender Pay Gaps und zum Abbau geschlechtsspezifischer Stereotypen, zur Stärkung der Teilhabe von Frauen in wirtschaftlichen und politischen Führungspositionen, zur Förderung der Rechte von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, sowie zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, an Österreich gerichtet, deren Umsetzung ebenfalls des Engagements unterschiedlicher Stakeholder bedarf. Im Hinblick auf die umfassenden Maßnahmen, die im Gewaltschutzbereich bereits umgesetzt wurden, darf ich auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage vom 2. Juli 2021 unter der Nr. 7198/J verweisen. Österreich hat

sich verpflichtet im Jahr 2023 einen freiwilligen Staatenbericht zu legen. In diesem Rahmen wird auch die Umsetzung der Empfehlungen dargelegt.

Für die Umsetzung der im Jänner 2021 ergangenen UPR-Empfehlungen der Vereinten Nationen zum Kinderschutz (Verstärkung der Maßnahmen des Kinderschutzes, besserer Zugang zur Kinderfürsorge, bundesweit einheitlicher Kinderschutzstandard für alle Kinder, unabhängig von der Nationalität), zur Gewalt gegen Kinder (Umsetzung einer umfassenden Strategie zum Schutz von Kindern gegen Gewalt, Maßnahmen und Bewusstseinsbildung betr. das gesetzliche Verbot von Körperstrafen, administrative und legislative Maßnahmen zum Schutz gegen häusliche Gewalt gegen Kinder) und zu COVID-19 und häuslicher Gewalt (Untersuchung der Langzeitfolgen der COVID-19-Pandemie im Bereich häusliche Gewalt) ist das Bundeskanzleramt im Sinne einer Querschnittsmaterie mitzuständig. Die Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen ist deshalb eine gemeinsame Aufgabe mehrerer Bundesministerien, der Länder und auch der Zivilgesellschaft. Alle im UPR-Prozess angeführten Empfehlungen werden laufend diskutiert und deren möglichst vollständige Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit den mitzuständigen Gebietskörperschaften und deshalb als „work in progress“.

Die Verstärkung des Kinderschutzes und die Umsetzung einer umfassenden Strategie gegen die verschiedenen Formen von (häuslicher) Gewalt gegenüber Kindern haben im Berichtszeitraum insbesondere zu folgenden konkreten Maßnahmen geführt:

Im Rahmen des Gewaltschutzpakets wurden die finanziellen Mittel für die Familienberatung um 2,9 Mio. Euro (Aufstockung um 23% gegenüber dem Vorjahr) und im Rahmen von Maßnahmen zur psychosozialen Gesundheit nochmals um 600.000 Euro erhöht. Damit sollen die rund 400 Familienberatungsstellen ihrer Aufgabe, eine wichtige Anlaufstelle für Familien in Krisensituationen zu sein und Betroffenen entsprechende Unterstützung zu geben, noch besser nachkommen können. Von dieser Mittelausweitung profitieren auch die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von den Bundesländern finanzierten Kinderschutzzentren im Ausmaß von 244.000 Euro für Familienberatung, dazu kommt noch eine Erhöhung der Sachkostenförderung um 100.000 Euro, um diese Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche bei allen Formen von Gewalt besser auszustatten. Im Rahmen des Gewaltschutzpakets wurden auch finanzielle Mittel für erweiterte Beratungen bei Cybergewalt im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt beschlossen; diese sollen für Schulungen über „Cyber-Gewalt in Paarbeziehungen“ in Gewaltschutzzentren und Mädchenberatungsstellen für betroffene Frauen und Mädchen verwendet werden.

Was den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt während der Corona-Krise betrifft, bietet das Bundeskanzleramt auf der Webseite www.gewaltinfo.at zweckdienliche Informationen und Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen. Dort ist auch auf die Webseite www.gewalt-ist-nie-ok.at verlinkt, die Informationen über häusliche Gewalt für Kinder und Jugendliche bereitstellt.

Bei der Umsetzung der menschenrechtlichen und kinderrechtlichen Verpflichtungen wird seitens des Staates bzw. des Bundeskanzleramts im Sinne der UPR-Empfehlungen systematisch mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft zusammengearbeitet.

Die Information, Einbeziehung und Mitarbeit in Angelegenheiten der Kinderrechte wird durch das seit Dezember 2012 bestehende Kinderrechte-Board (KRB) als Beratungsgremium zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention sichergestellt. Zusammengesetzt ist das Kinderrechte-Board mit Vertreterinnen und Vertretern aus relevanten Institutionen der Zivilgesellschaft sowie mit Expertinnen und Experten mit einschlägiger Kompetenz im Bereich Kinderrechte. In zumindest zweimal jährlich vom Bundeskanzleramt einberufenen Sitzungen mit dem Kinderrechte-Board werden die für die Lebenssituation von Kindern in Österreich relevanten gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Themen-, Frage- und Problemstellungen sowie die Themen und Anliegen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem UN-Übereinkommen und dem BVG über die Rechte von Kindern stehen, erörtert.

In den vergangenen Sitzungen des Kinderrechte-Boards wurden etwa der 2021 von einer unabhängigen Experten-Kommission erstellte Kindeswohl-Bericht und die Etablierung von Kinderschutzkonzepten ausführlich erörtert. Zu mehreren Themen mit kinderrechtlicher Relevanz sind Projektgruppen eingerichtet, deren Berichte auf www.kinderrechte.gv.at veröffentlicht sind.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011), das am 16.2.2011 in Kraft getreten ist, wurden im Wesentlichen die Kernbestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte von Kindern (Ratifikation 1992) und des Artikels 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union übernommen. Österreich ist mit der verfassungsgesetzlichen Verankerung von eigenständigen „Kindergrundrechten“ durch das BVG über die Rechte von Kindern seiner Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtekonvention nachgekommen. Das Bundesverfassungsgesetz bietet unmittelbaren verfassungsrechtlichen Schutz für die gesamte österreichische Rechtsordnung, insofern Rechte von Kindern tangiert werden, wodurch diese einschließlich

des Kindeswohlvorrangsprinzips auch verstrkt Bercksichtigung durch die Gesetzgebung, die Vollziehung und insbesondere auch durch den Verfassungsgerichtshof finden.

Im Rahmen der fr Gesetzesvorhaben verpflichtend vorgesehenen Wirkungsorientierten Folgenabschtzung (WFA) in der Dimension „Kinder und Jugend“ sind die intendierten Wirkungen sowie potentielle Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu beurteilen. Im Zuge der generellen Prfung von Gesetzesentwurfen auf Verfassungskonformitt wird auch die Konformitt mit dem Bundesverfassungsgesetz ber die Rechte von Kindern geprft.

MMag. Dr. Susanne Raab

